RECHTSANWALTSKANZLEI

KONRADT

KANZLEI FÜR ARZTHAFTUNGSRECHT

Instrumentarien der Aufklärung

Dr. med. Britta Konradt

Rechtsanwältin, Ärztin,

Fachanwältin für Medizinrecht

Urteil des Reichsgerichts (1894)

⇒Der ärztliche (Heil-)Eingriff stellt den Tatbestand der Körperverletzung dar, wenn der Patient nicht in den Eingriff eingewilligt hat.

⇒Der Patient ist Subjekt und nicht Objekt einer Behandlung.

„Voluntas aegrotii suprema lex“

„Wenn ein Patient in den Eingriff nicht einwilligt, dann hast Du ihn nicht vernünftig aufgeklärt.“

(Zitat Arzt, einer von vielen)

Das Krankheitsrisiko wird gegen das Behandlungsrisiko getauscht.

Was schuldet der Arzt dem Patienten?

Eine dem medizinischen Standard entsprechende Behandlung und eine ordnungsgemäße Aufklärung.

Beweislast

Behandlungsfehler	Aufklärungsfehler
• Patient	• Arzt

Aufklärung

- Der Patient muss wissen, worauf er sich einlässt:
- Über Risiken und Chancen
- Erhoffter Nutzen in Abwägung potentieller Risiken.

=> Nur dann kann der Patient sein Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen

Selbstbestimmungsaufklärung

- Diagnoseaufklärung (gut- oder bösartiger Tumor)
- Aufklärung über alternative Behandlungsmöglichkeiten (gibt es mehrere gleichermaßen indizierte und übliche Behandlungsmöglichkeiten mit unterschiedlichen Risiken und Erfolgsaussichten?
- Aufklärung über den Ablauf der Behandlung.
- Risikoaufklärung. Im „Großen und Ganzen“. Bild von der Schwere und Richtung des Risikospektrums. Neulandverfahren. Komplikationsraten untergeordnet.

- Aufklärung muss:
  - Einzelfallbezogen sein;
  - den Intellekt des Einzelnen berücksichtigen;
  - mündlich erfolgen;
  - rechtzeitig;
  - darf keine Risiken verheimlichen;
  - Folgen bei Verwirklichung der Risiken aufzeigen;
  - alternative Behandlungsmöglichkeiten nennen.

Rechtzeitig?

Mit medizinischer Indikation

- Notfall
- Absolute
- Relative
- Alternativen
- => Aufklärungserfordernis steigt

Wunscheingriff

- Schönheitsoperation
- => Aufklärungserfordernis am höchsten.

Faustregel: „Der Patient muss sich aus der Geschehenskette noch lösen können.“

Stets Einzelfallbetrachtung!

Dokumentation dient

→ Beweiszwecken

Sicherungsaufklärung, d.h. Aufklärung über therapierichtiges Verhalten

↓

Behandlungsfehler, so dass Patient die Beweislast trägt.

„Aufklärungsfehler reichen völlig aus, um Schadenersatzansprüche gegen den schädigen Arzt geltend zu machen?!?!“

- Gerichte fragen: Hätte der Patient in den Eingriff eingewilligt, wenn man ihn ordnungsgemäß aufgeklärt hätte? Bsp. Wurzelbehandlung ohne Leitungsanästhesie.
- Kommt ein Gericht zu der Bewertung, dass der Patient bei ordnungsgemäßer Aufklärung in den Eingriff eingewilligt hätte, ist der Eingriff rechtmäßig.
- => ein Schadenersatzanspruch des Patienten scheidet aus.

Praxistipp

- Gespräch dokumentieren;
- Aufklärungsbögen individualisieren;
- Tag;
- Uhrzeit;
- Mitgabe der Aufklärungsdokumentation.
- § 630 e BGB: „Dem Patienten sind Abschriften von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen.“

Danke